



Europäische Union

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxembourg

Fax: +352 29 29 42 670

E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Infos und Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung: [Landratsamt Bodenseekreis](#) Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*

Postanschrift: [Albrechtstraße 77](#)

Ort: [Friedrichshafen](#)

Postleitzahl: [88045](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Kontaktstelle(n):

Telefon: [+49 75412045453](#)

Zu Händen von: [Rupert Mayer](#)

E-Mail: rupert.mayer@bodenseekreis.de

Fax: [+49 75412047453](#)

Internet-Adresse(n): *(falls zutreffend)*

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: *(URL)* <https://www.bodenseekreis.de>

Elektronischer Zugang zu Informationen: *(URL)*

Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: *(URL)*

Weitere Auskünfte erteilen

- die oben genannten Kontaktstellen
- Sonstige *(bitte Anhang A.1 ausfüllen)*

I.2) Art der zuständigen Behörde

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- Regional- oder Lokalbehörde
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
- Sonstige: *(bitte angeben)*

I.3) Haupttätigkeit(en)

- Eisenbahndienste
- Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste
- See- oder Binnenschifffahrt
- Sonstige: *(bitte angeben)*

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden.:

ja nein

(falls ja, weiterführende Informationen zu diesen zuständigen Behörden können in Anhang A.II bereitgestellt werden)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Regionalverkehrslinien 226, 227, 235, 239, 246, 2240 und Neukirch im Bodenseekreis

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e):

Dienstleistungskategorie Nr: T-05 (Die Dienstleistungskategorien entnehmen Sie bitte Anhang B)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Bodenseekreis

NUTS-Code: DE147

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Regionalverkehrslinien 226, 227, 235, 239, 246, 2240 und Neukirch im Bodenseekreis. Der Auftrag wird gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG als Gesamtleistung vergeben. Es handelt sich um ein vorhandenes Verkehrsnetz iSd § 13 Abs. 2 Nr. 3 Lit. d) PBefG. Die Beantragung von Teilleistungen ist unzulässig und führt zur Antragsablehnung. Gleiches gilt für den Fall von Abweichungen von den zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an den Auftrag, vgl. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG. Die zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen sind Gegenstand eines ergänzenden Dokuments gemäß § 8a Abs. 2 S. 5 PBefG. Dieses enthält auch zwingend mindestens einzuhaltende Musterfahrpläne. Das ergänzende Dokument kann abgerufen werden unter <https://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/busbahn/vergabe-busleistungen/>

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	60112000	

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja nein

(falls ja)

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

Mindestanteil: (%), Höchstanteil: (%) des Auftragswerts

oder

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen

Beschreibung:

Regionalverkehrslinien 226, 227, 235, 239, 246, 2240 und Neukirch im Bodenseekreis. Der Auftrag wird gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG als Gesamtleistung vergeben. Es handelt sich um ein vorhandenes Verkehrsnetz iSd § 13 Abs. 2 Nr. 3 Lit. d) PBefG. Die Beantragung von Teilleistungen ist unzulässig und führt zur Antragsablehnung. Gleiches gilt für den Fall von Abweichungen von den zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an den Auftrag, vgl. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG. Die zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen sind Gegenstand eines ergänzenden Dokuments gemäß § 8a Abs. 2 S. 5 PBefG. Dieses enthält auch zwingend mindestens einzuhaltende Musterfahrpläne.

Das ergänzende Dokument kann abgerufen werden unter <https://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/busbahn/vergabe-busleistungen/>

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 239268

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: *(in Zahlen)*

Währung:

oder

Spanne von

bis

Währung:

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 01/10/2019 *(TT/MM/JJJJ)*

Laufzeit in Monaten: 120 *oder* in Tagen: (ab Auftragsvergabe)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

Ex ante definierter und ex post kontrollierter pauschalierter Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Es wird eine Dienstleistungskonzession vergeben, das Betriebsrisiko liegt beim Auftragnehmer.

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt ja nein
(falls ja) Spezifikationen ausschließlicher Rechte eingeräumt:

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 (%)
(der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) Soziale Standards: (Übernahme von Arbeitnehmern im Rahmen der Richtlinie 2001/23/EG)

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten).:

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Spezifikationen:

Die zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen aus dem ergänzenden Dokument gemäß § 8a Abs. 2 S. 5 PBefG. (abrufbar unter <https://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/bus-bahn/vergabe-busleistungen/>) werden dem Auftragnehmer als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt. Gleiches gilt für die dort vom Auftraggeber vorgesehenen Höchsttarife des bodo-Tarifverbundes.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen ja nein
(falls ja) Darlegung der besonderen Bedingungen:

Die zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen aus dem ergänzenden Dokument gemäß § 8a Abs. 2 S. 5 PBefG (abrufbar unter <https://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/bus-bahn/vergabe-busleistungen/>) sind über die Vertragslaufzeit einzuhalten. Die Höchsttarife des bodo dürfen nicht überschritten werden.

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):
Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
[Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG](#)

III.2.2) Technische Anforderungen:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):
Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
[Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG](#)

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge:

Beschreibung:

Die zwingenden quantitativen und qualitativen Anforderungen aus dem ergänzenden Dokument gemäß § 8a Abs. 2 S. 5 PBefG (abrufbar unter <https://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/bus-bahn/vergabe-busleistungen/>) sind über die Vertragslaufzeit einzuhalten. Die Höchsttarife des bodo dürfen nicht überschritten werden.

Information und Fahrkarten:

Zur Anwendung kommt der bodo-Gemeinschaftstarif (www.bodo.de). Der Betreiber muss unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter oder assoziierter Partner der bodo GmbH sein, mit dieser einen Zusammenarbeitsvertrag und einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abschließen, und dem Einnahmezuschlags- oder Einnahmeaufteilungsvertrag für den bodo beitreten, und in den Verbundgremien des bodo mitwirken.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit:

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung:

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige:

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

Offen

- Direkte Vergabe
- an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)
 - eines kleinen Auftrags (Art. 5.4 von 1370/2007)
 - im Rahmen einer Notmaßnahme (Art. 5.5 von 1370/2007)
 - für Eisenbahnverkehr (Art. 5.6 von 1370/2007)
 - eines kleinen Auftrags an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (Art. 5.4 von 1370/2007 Absatz 2)

Freiwillige Angabe von Name und Anschrift des in Abschnitt V gewählten Betreibers

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

Niedrigster Preis

oder

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf

die nachstehenden Kriterien *(die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)*

die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt ja nein

(falls ja, falls zutreffend) Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen:

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme

Tag: (TT/MM/JJJJ)

Adresse der e-Tendering-Plattform: (URL)

(falls bekannt; Angabe der URL für den direkten Zugang zu den Verdingungsunterlagen für diese Ausschreibung)

Kostenpflichtige Unterlagen: ja nein

(falls ja, in Zahlen) Preis: Währung:

Zahlungsbedingungen und -weise:

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: (TT/MM/JJJJ)

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Alle Amtssprachen der EU

Folgende Amtssprache(n) der EU:

Sonstige:

IV.3.5) Bindefrist des Angebots:

bis: (TT/MM/JJJJ)

oder Laufzeit in Monaten: oder in Tagen: (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: (TT/MM/JJJJ)

Ort:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja nein
(falls ja) Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren

Abschnitt V: Auftragsvergabe *(Beim direkten Vergabeverfahren)*

Offizielle Bezeichnung: [Firma Strauss GmbH & Co. KG](#)

Postanschrift: [Oberhofer Str. 6](#)

Ort: [Tett nang](#)

Postleitzahl: [88069](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Telefon: [+49 754253000](#)

E-Mail: info@straus-reisen.de

Fax: [+49 7542530055](#)

Internet-Adresse: (URL) www.straus-reisen.de

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

Gemäß § 12 Abs. 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Das Einvernehmen des Aufgabenträgers nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der von dem Aufgabenträger beauftragte Verkehr den im Rahmen der Vorabbekanntmachung gesetzten Anforderungen nach § 8a Absatz 2 Satz 3 bis 5 PBefG nicht entspricht.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

VI.2.1) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung: [Vergabekammer Baden-Württemberg](#) beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Postanschrift: [Kapellenstraße 17](#)

Ort: [Karlsruhe](#)

Postleitzahl: [76161](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Telefon: [+49 7219260](#)

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Fax: [+49 7219260](#)

Internet-Adresse: (URL) <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx>

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Internet-Adresse: (URL)

VI.2.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

A) Rechtsbehelf Nachprüfungsverfahren

Die Fristen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 135 und 160 GWB, welche auch bei Vergaben nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar sind (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 PBefG). Diese Bestimmungen des GWB lauten wie folgt:

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der

Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

DE Standardformular T01 - 1370/07 – Art. 7.2 - Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge 11 / 14

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

B) Aufruf zur Einreichung eigenwirtschaftlicher Anträge

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre ausgelöst.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 PBefG Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit

diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nur solche eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge genehmigungsfähig, die auskömmlich kalkuliert sind (Dauerhaftigkeit des Verkehrs als sonstiges öffentliches Verkehrsinteresse i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Erbringung der von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Verkehrsdienste bislang nicht kostendeckend möglich war. Aufgrund einer verkehrswirtschaftlichen Analyse geht der Auftraggeber davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb dieser Verkehrsdienste nach objektiven Maßstäben auch in Zukunft nicht möglich ist. Es bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre.

C) Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der in genannten Verkehrsdienste ist gemäß § 8a Absatz 2 Satz 4 PBefG wird als Gesamtleistung erfolgen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Absatz 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung: [Vergabekammer Baden-Württemberg](#) beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Postanschrift: [Kapellenstraße 17](#)

Ort: [Karlsruhe](#)

Postleitzahl: [76131](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Telefon: [+49 7219260](#)

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Fax: [+49 7219260](#)

Internet-Adresse: (URL) <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx>

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: [\(TT/MM/JJJJ\)](#)

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja nein

(falls nicht und wenn der Auftrag sich auf Eisenbahnaktivitäten bezieht)

Formen der Veröffentlichung

Zeitung

Website

Sonstige:

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

[08/08/2018](#) (TT/MM/JJJJ) - ID:2018-118969

Anhang A
Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen:

Offizielle Bezeichnung: Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*
Postanschrift:
Ort: Postleitzahl: Land:
Kontaktstelle(n): Telefon:
Zu Händen von:
E-Mail: Fax:
Internet-Adresse: *(URL)*

II) Anschrift der anderen zuständigen Behörde, in deren Auftrag die zuständige Behörde Beschaffungen tätig:

Offizielle Bezeichnung Nationale Identifikationsnummer
(falls bekannt):
Postanschrift:
Ort Postleitzahl
Land

----- (Verwenden Sie diesen Anhang beliebig oft) -----

Anhang B
Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Auftragsgegenstand

Kategorie Nr⁴	Bezeichnung
T-01	Eisenbahnverkehr
T-02	Binnenschifffahrtswege und Seeverkehr
T-03	U-Bahnverkehr
T-04	Straßenbahnverkehr
T-05	Busverkehr (innerstädtisch/regional)
T-06	Reisebusverkehr (Fernverkehr)
T-07	Oberleitungsbusverkehr
T-08	Stadt- und Regionalbahnsysteme
T-99	Sonstige Beförderungsdienste

⁴ Dienstleistungskategorien im Sinne der Verordnung 1370/2007